



Museumshafen LÜBECK

Museumshafen zu LÜBECK e.V. · Herrendamm 12 · 23556 Lübeck

Satzung

(vom 3. März 2006, in der Fassung vom 6. März 2009)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumshafen zu Lübeck e.V.. Er ist im Vereinsregister Lübeck (VR 1440) eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - der Aufbau, der Betrieb und die Unterhaltung eines Museumshafens in Lübeck auf den von der Hansestadt Lübeck dem Verein überlassenen Hafenumflächen,
 - die Unterhaltung und Schaffung von Liegeplätzen und Versorgungseinrichtungen für traditionelle Segelschiffe und andere historische Wasserfahrzeuge des Vereins, seiner Mitglieder und Gäste,
 - der Erwerb, die Restaurierung und Erhaltung alter Segelschiffe und ehemaliger Wasserfahrzeuge, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung der norddeutschen Küstenregion und des Ostseeraumes von Bedeutung sind,
 - die Präsentation solcher Schiffe als Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit,
 - Pflege und Förderung der schiffahrtsgeschichtlichen Forschung, speziell des Lübecker Ostseeraumes sowie Sammlung und Zusammenstellung von Forschungsmaterial mit dem Ziel, diese in Verbindung mit den Lübecker Museen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
 - Jugendlichen und anderen Interessierten die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb traditioneller Wasserfahrzeuge sowie die Vermittlung traditioneller Seemannschaft zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenordnung. Die finanziellen Einnahmen und vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, über deren Annahme der Vorstand durch Stimmenmehrheit entscheidet. Ablehnende Beschlüsse hat der Vorstand auf Verlangen der Beitrittswilligen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Dem Verein können fördernde Mitglieder beitreten. Sie unterstützen den Verein durch Spenden oder Sachmittel.

(3) Natürliche Personen, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(4) Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung der dieser zustehenden Rechte. Die fördernden Mitglieder dürfen an der Versammlung ebenfalls teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie erhalten Informationen über das Vereinsleben und die Verwendung der Vereinsmittel.

(5) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod oder Auflösung der juristischen Person,
- Austritt,
- Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalenderjahres zu klären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
- trotz Abmahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Mehrheitsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Beiträge

(1) Mit Ausnahme der Ehren- und Fördermitglieder ist jedes Vereinsmitglied zur Entrichtung des Jahresbeitrages* verpflichtet. Für Schüler/innen, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, Studenten/innen und Hartz IV/Sozialhilfeempfänger/innen reduziert sich der Jahresbeitrag um 50 %. (*Der Jahresbeitrag beträgt z.Z. € 60,--).

(2) Der Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Die mit dem Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung der Schiffe im Zusammenhang stehenden Kosten (Liegegebühr und Betriebskosten) tragen, soweit es sich nicht um vereinseigene Fahrzeuge handelt, die Schiffseigner selbst.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- besondere gesetzliche Vertreter.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Ersten Vorsitzenden,
- der/dem Zweiten Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer/in,
- der/dem Schatzmeister/in,
- dem Beirat.

(2) Vorstand im Sinne des BGB sind die/der Erste und Zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Ersten Vorsitzenden vertreten soll.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz von Aufwendungen bewilligen.

(4) Bestellung des Vorstandes: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, findet in der nächstfolgenden Versammlung eine Ersatzwahl für die Restzeit statt. Als Vorstandmitglied sind nur natürliche Personen wählbar.

Der Beirat besteht aus einer oder zwei Personen. Er soll die Interessen der Schiffseigner und Arbeitskreise vertreten.

(5) Rechte und Pflichten: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der von ihm selbst und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, wofür ein jährlicher Haushaltsplan aufzustellen ist.

Der Vorstand darf Vollmachten erteilen. Außerdem ist er berechtigt, für Sonderaufgaben (z.B. Hafenaufsicht, Projektleiter für vereinseigene Fahrzeuge, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen) besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB zu bestellen oder projektbezogene Arbeitskreise zu bilden. Die besonderen Vertreter, die schriftlich zu bestellen sind, können im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenkreises nach außen selbstständig handeln, unterliegen aber im Innenverhältnis den Weisungen des Vorstandes und sind ohne dessen Zustimmung nicht zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen befugt. Den Arbeitskreisen stehen keine besonderen Rechte zu. Sie arbeiten selbstständig in Abstimmung mit dem Vorstand.

(6) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Prüfer, über deren Ergebnis einer von ihnen auf der Versammlung Bericht zu erstatten hat.

(7) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Ausschluss kann nach § 34 BGB erfolgen. Bei Beschlussfassungen ist über die Vorstandssitzung ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Ihre Aufgaben sind

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Erlass einer Hausordnung, Aufträge an den Vorstand und die Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu benachrichtigen. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Durch Mehrheitsbeschluss können Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der Zweite Vorsitzende und bei der Verhinderung beider ein von der/dem Ersten Vorsitzenden bestimmtes Mitglied.

(4) Stimmberechtigt und wählbar sind alle aktiven und volljährigen Mitglieder nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Mehr als zwei Stimmen als seiner eigenen kann ein Mitglied nicht abgeben. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt.

(5) Beschlüsse: Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Versicherungen

Der Verein deckt sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung ab.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

(3) Für die Abwicklung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

(4) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein „Rettet die Passat“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ausgefertigt

Holger Walter
1. Vorsitzender

Lübeck, den 11. März 2009